

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Durchführung einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Antrag der **Fischer Weilheim GmbH, Carl-Benz-Straße 33 in 73235 Weilheim a. d. Teck** auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage sowohl zur biologischen und physikalischen Behandlung von Boden und mineralischen Abfällen als auch zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände Carl-Benz-Straße 33 in Weilheim a. d. Teck, Flurstück Nr. 9269/4.

Der mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16.10.2020 für den 08.02.2021 um 09:30 Uhr festgesetzte Erörterungstermin wird **abgesagt**.

Der Erörterungstermin wird durch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 2, 4 PlanSiG **ersetzt**.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 3 S.1 BImSchG bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden individuell benachrichtigt (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).
2. Für die Online-Konsultation werden dem unter Nr. 1 genannten Teilnehmerkreis die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen vom **08.02.2021** bis zum **19.02.2021** über eine Cloud der IT Baden-Württemberg (BITBW) zugänglich gemacht. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich **19.02.2021** schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2 Industrie/Kommunen mit Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, Ruppmannstraße 21, 70656 Stuttgart oder elektronisch über folgende E-Mail-Adresse: online-konsultation542@rps.bwl.de dazu zu äußern (§5 Abs. 4 S. 1 und 2 PlanSiG).

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Teilnahme im Rahmen der Öffentlichkeit. Hierzu kann beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.2 Industrie/Kommunen mit Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, Ruppmannstraße 21, 70656 Stuttgart; E-Mail: online-konsultation542@rps.bwl.de rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail der Zugang zur Online-Konsultation erlangt werden.

3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).
4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann ohne die Mitwirkung eines oder einer Beteiligten entschieden werden. Unabhängig davon wird die Immissionsschutzbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de und dort unter Abteilung 5, aktuelle Bekanntmachungen, bekannt gegeben.

Nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird diese Mitteilung auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekanntgemacht.

Stuttgart, den 29.01.2021

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.2